

Textgegenüberstellung

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. März 2009 über die Ausbildung zu den Sozialbetreuungsberufen (AusbildungsVO-StSBBG)

Auf Grund des § 6 Abs. 6, des § 10 Abs. 6, des § 12 Abs. 4, § 15 Abs. 3 und des § 18 Abs. 2 des Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetzes, LGBl. Nr. 4/2008, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil bis 3. Teil unverändert

3a. Teil Ausgleichsmaßnahmen

- § 19a Grundlage für die Ausgleichsmaßnahmen
- § 19b Anpassungslehrgang
- § 19c Eignungsprüfung
- § 19d Bestätigung über Durchführung und Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen

4. Teil Schlussbestimmungen

- § 19e EU-Recht
- § 20 Inkrafttreten
- § 21 Außerkrafttreten

4. Teil Schlussbestimmungen

- § 20 Inkrafttreten
- § 20a Inkrafttreten von Novellen
- § 21 Außerkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: HeimhelferIn: Theoretische und praktische Ausbildung
- Anlage 2: Fach-SozialbetreuerIn: Theoretische und praktische Ausbildung
- Anlage 3: Diplom-SozialbetreuerIn: Theoretische und praktische Ausbildung
- Anlage 4: Zeugnis (§ 14 Abs. 6, § 16 Abs. 8, § 18 Abs. 8)
- Anlage 5: Bestätigung Anpassungslehrgang (§ 19d Abs. 1 Z 1)
- Anlage 6: Bestätigung Eignungsprüfung (§ 19d Abs. 1 Z 2)

1. Teil bis 3. Teil unverändert

3a. Teil Ausgleichsmaßnahmen

§ 19a

Grundlage für die Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung kommen der Anpassungslehrgang oder die Eignungsprüfung in Betracht. Maßgeblich für die Absolvierung und den Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist der nach dem Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in Verbindung mit dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz (StSBBG) erlassene Anerkennungsbescheid.

§ 19b

Anpassungslehrgang

- (1) Der Anpassungslehrgang umfasst die im Anerkennungsbescheid vorgeschriebene ergänzende 1. praktische Ausbildung (Praktika) unter unmittelbarer Anleitung und Aufsicht eines hierfür jeweils qualifizierten Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe oder

Sozialbetreuungsberufe und

2. theoretische Ausbildung in den festgelegten Unterrichtsgegenständen/Ausbildungsmodulen.

(2) Der Anpassungslehrgang ist im Rahmen eines von einer gemäß § 18 StSBBG anerkannten Ausbildungseinrichtung angebotenen Ausbildungslehrganges für den entsprechenden Sozialbetreuungsberuf zu absolvieren. Es besteht Teilnahmepflicht. § 10 gilt sinngemäß.

(3) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer dürfen im Rahmen der praktischen Ausbildung nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den zu erwerbenden Fähigkeiten und Fertigkeiten stehen.

(4) Im Rahmen der praktischen Ausbildung darf höchstens ein Praktikum einmal wiederholt werden. Wird auch das wiederholte Praktikum nicht positiv beurteilt, kann der gesamte Anpassungslehrgang einmal wiederholt werden.

(5) Die Teilnahme an der theoretischen Ausbildung ist in einer von der Ausbildungseinrichtung zu führenden Anwesenheitsliste zu dokumentieren. Über die Absolvierung jedes Praktikums ist eine Bestätigung im Sinne des § 13 Abs. 4 auszustellen.

§ 19c

Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung umfasst die im Anerkennungsbescheid vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände. Sie hat der für den betreffenden Sozialbetreuungsberuf abzulegenden Abschluss-/Fach-/Diplomprüfung (§§ 14, 16 und 18) zu entsprechen.

(2) Die Eignungsprüfung ist mündlich und in deutscher Sprache vor einer für den betreffenden Sozialbetreuungsberuf gemäß § 11 eingerichteten Prüfungskommission abzulegen. Die Prüfung ist im Sinne des § 12 zu protokollieren.

(3) Die Beurteilung der Eignungsprüfung hat mit dem Kalkül „mit Auszeichnung bestanden“, „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu erfolgen.

(4) Die Eignungsprüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 19d

Bestätigung über Durchführung und Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen

(1) Die Ausbildungseinrichtung hat eine Bestätigung auszustellen über die Durchführung und Bewertung

1. des Anpassungslehrgangs nach dem Muster gemäß Anlage 5,
2. der Eignungsprüfung nach dem Muster gemäß Anlage 6.

(2) Die Landesregierung hat die Erfüllung der Ausgleichsmaßnahme im Anerkennungsbescheid zu vermerken.

4. Teil

Schlussbestimmungen

§ 19e

EU-Recht

Durch diese Verordnung wird folgende die **Berufsanerkennungsrichtlinie**, Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132, umgesetzt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 24. März 2009, in Kraft. Sie ist von den anerkannten Ausbildungseinrichtungen ab dem der Kundmachung folgenden Lehrgang/Kurs anzuwenden.

§ 20a

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. [...] treten das Inhaltsverzeichnis, der 3a. Teil, § 19e sowie die Anlagen 4, 5 und 6 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...] in Kraft.

§ 21 unverändert

Anlagen 1 bis 3 unverändert